

Ausgabe 12 – 02.07.2020

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

- Seite 2: Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 8: Impressum

Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM)

vom 02.07.2020

Präambel

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 10.06.2020 Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang International Human Resources Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule mit Datum vom 02.07.2020 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Wissenschaftliche Ausbildungsziele	3
§ 2 Status der Studierenden	3
§ 3 Betreuung des Auslandssemesters	3
§ 4 Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub	3
§ 5 Versicherungsschutz	4
§ 6 Beantragung des Auslandssemesters vor Antritt	4
§ 7 Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte	4
§ 8 Nichterreichen der erforderlichen ECTS	6
§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Auslandssemesters	6
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule und praktischer Studiensemester im Ausland	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Wissenschaftliche Ausbildungsziele

Das Auslandssemester kann in Form eines Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule oder in Form eines Praktischen Studiensemesters im Ausland (Praxissemester) erfolgen.

Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule

Das Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule soll das bisherige Master-Studium im Inland, möglichst mit Bezug zu dem Studiengang International Human Resources Management (IHRM), wissenschaftlich vertiefen und erweitern sowie den Einstieg eines oder einer Master Absolventen/-in ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern.

Praktisches Studiensemester im Ausland

Im praktischen Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden praktische Kenntnisse für das Personalmanagement in relevanten Bereichen eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im Ausland (Praxisstelle) erwerben. Es geht um den projektorientierten Erwerb von fortgeschrittenen Kenntnissen über die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens sowie die Anwendung theoretischer Erkenntnisse aus dem bisherigen Master-Studium in der betrieblichen Praxis, d.h. die Integration von Theorie und Praxis auf Master-Niveau.

§ 2 Status der Studierenden

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während des Auslandssemesters als ordentliche Studentin/ordentlicher Student an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) immatrikuliert.

§ 3 Betreuung des Auslandssemesters

Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

§ 4 Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub

(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule

Bei einem Auslandssemester müssen sich die Studierenden für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

Praktisches Studiensemester im Ausland

Die Dauer des praktischen Studiensemesters im Ausland erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von i.d.R. 20 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung oder Verlängerung nach Absprache mit der Studiengangleitung möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 8 Stunden. Es finden die jeweils national geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit und zum Urlaub Anwendung.

Studierende, auf die die Voraussetzungen der Schutzbestimmungen der APO § 25 Absatz 1 bis 3 sinngemäß zutreffen, können auf Antrag bei der Studiengangleitung anstelle eines Auslandsemesters oder eines praktischen Studiensemesters im Ausland ein praktisches Studiensemester in einem international aufgestellten Unternehmen in Deutschland absolvieren. Die Regelungen dieser Ordnung zum Praktischen Studiensemester im Ausland gelten analog.

§ 5 Versicherungsschutz

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Auslandsemesters - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und dies gegenüber der Hochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Bei einem praktischen Studiensemester im Ausland oder einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sollte der/die Studierende sich erkundigen und gegebenenfalls Versicherungsschutz, z. B. Haftpflicht und Unfallversicherung, veranlassen.

§ 6 Beantragung des Auslandssemesters vor Antritt

Der/Die Studierende hat spätestens vier Wochen vor Antritt das Auslandssemester bei der Studiengangleitung IHRM zu beantragen.

Vorzulegen sind:

1. Ausgefüllter Antrag auf Auslandssemester.
2. Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule: Antrag über die zu belegenden Module der ausländischen Hochschule.

Kurswahl:

Die gewählten Module sollten i.d.R. dem Masterniveau entsprechen. 30 % der Kurse können auch aus dem Bachelorbereich gewählt werden. Hierzu gehören Sprachkurse, Interkulturelles, Landeskunde oder Kurse aus anderen nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen. Darüber hinaus sind wirtschaftswissenschaftliche Kurse aus dem höheren Bachelorniveau (nur bei Bachelorstudiengängen mit mehr als 3 Jahren Studiendauer: Lehrveranstaltungen aus dem 4. oder 5. Studienjahr) wählbar.

3. Praktisches Studiensemester im Ausland: Vertrag mit dem Unternehmen.

§ 7 Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte

Das Auslandssemester/Praktische Studiensemester im Ausland ist i.d.R. im 3. Fachsemester zu erbringen und stellt eine Studienleistung im Umfang von 30 ECTS dar.

(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule

Der Bereich Internationale Angelegenheiten der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Zwischen Studiengangleitung, mit Unterstützung des Bereichs Internationales, und der oder dem Studierenden wird ein Learning Agreement über die geplanten zu absolvierenden Module abgeschlossen. Ergeben sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement bei Veranstaltungsbeginn an der ausländischen Hochschule geändert werden. Dies geschieht schriftlich, in Form eines Antrags auf Modulwechsel per Email an die Studiengangleitung und an den Bereich Internationales.

Das Auslandssemester wird im auf das Auslandssemester folgende Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen durch:

- a) Den Nachweis der Belegung von Modulen im Umfang von i.d.R. 30 ECTS und den dazugehörigen Prüfungen in Form einer Bescheinigung, eines Notenauszugs oder Zeugnisses der ausländischen Hochschule und
- b) Präsentation, Referat oder Vortrag gem. Spezieller Prüfungsordnung.

Praktisches Studiensemester im Ausland

Das praktische Studiensemester im Ausland muss in einer geeigneten Praxisstelle abgeleistet werden. Als Praxisstelle kommen alle Arten von Betrieben im Ausland in Betracht. Die Praxisstelle ist von der Studiengangleitung zu genehmigen. Die Praxisstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

Die Praxisstelle und die/der Studierende schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des praktischen Studiensemesters umreißen und eine betriebliche Betreuerin/einen betrieblichen Betreuer benennen, die/der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

Gelernt werden soll durch Beobachtung und aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum personalwirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium mastergerecht unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern. Das Praktische Studiensemester muss sich von einem grundlegenden Praktikum (Grundpraktikum) abheben und soll projektorientiert sein.

Die praktische Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf Masterniveau anzuwenden.

Das Praktische Studiensemester im Ausland wird im auf das Praktische Studiensemester im Ausland folgende Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen durch:

- a) Qualifiziertes Zeugnis über die Tätigkeit sowie eine Bescheinigung über Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung und
- b) Präsentation, Referat oder Vortrag gem. Spezieller Prüfungsordnung.

§ 8 Nichterreichen der erforderlichen ECTS

(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule

Grundsätzlich sind an der ausländischen Hochschule 30 ECTS zu erbringen. Im Ausland nicht bestandene Prüfungen können im Inland wiederholt werden. Wegen ausgefallener Veranstaltungen oder wegen Krankheit versäumte Prüfungen können bis zum Umfang von max. 9 ECTS durch Anfertigung einer Hausarbeit im Inland in englischer Sprache in einem nicht absolvierten Modul des Learning Agreements nachgeholt werden.

Über Einzelfälle entscheidet die Studiengangleitung.

Praktisches Studiensemester im Ausland

In Absprach mit der Studiengangleitung kann auch ein kombiniertes Praxissemester im In- und Ausland erfolgen, sofern es z.B. für die/den Studierenden keine Möglichkeit gibt, das Praktische Studiensemester im Ausland zusammenhängend über 20 Wochen zu erbringen.

Wird das Praktische Studiensemester im Ausland vor Ablauf der 20 Wochen beendet, ist die/der Studierende verpflichtet, die Studiengangleitung unverzüglich darüber zu informieren und die Gründe darzulegen. Im begründeten Fall können die fehlenden Praxissemesterzeiten durch weitere Praxiszeiten ergänzt werden.

Über Einzelfälle entscheidet die Studiengangleitung.

§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Auslandssemesters

Während des Auslandssemesters sind die Studierenden von anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit.

Prüfungen, die im Sinne des § 14 Absatz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen (APO) von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule und praktischer Studiensemester im Ausland

Von der/dem Studierenden bereits im Erststudium absolvierte Auslandssemester oder Auslandspraktika, integrierte Werkstudierendentätigkeiten während des Studiums sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

Über die Anerkennung des Auslandsemesters entscheidet die Studiengangleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Human Resources Management.

Ludwigshafen, 02.07.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner

Dekan des Fachbereichs Marketing und
Personalmanagement der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.